



Bundesministerium
für Verkehr, Bau
und Stadtentwicklung

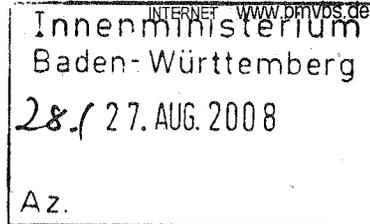
Dr. Stefan Krause
Leiter der Unterabteilung S 2

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

HAUSANSCHRIFT Robert-Schuman-Platz 1, 53175 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 20 01 00, 53170 Bonn
TEL 0228 300-5226/5227
FAX 0228 300-1485
E-MAIL ref-s22@bmvbs.bund.de

Innenministerium Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39
70029 Stuttgart

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Stiftsstr. 9
55116 Mainz



Fi 2818

BETREFF **Neubau der B 10neu zwischen Jockgrim in Rheinland-Pfalz und Karlsruhe-West in Baden-Württemberg**

- **Linienbestimmung gemäß § 16 (1) FStrG**

Ordner bei DCE 1178 bzw. Plankomm.

BEZUG Ihr Schreiben vom 26.06.2007, Az.: 8708-64.08
Mein Schreiben S 22/72131.11/1010/693262 vom 03. September 2007
AZ S 22/72131.11/1010/857292
DATUM Bonn, 12.08.2008

DC 1.9.

*mit TA D66-D87 → separat in Reg 6
Zurück am 2.9.08 Mal //*

Im Benehmen mit den Bundesressorts habe ich Ihrem Antrag entsprechend die als Variante I im Übersichtsplan „rot“ dargestellte Linie gemäß § 16 Bundesfernstraßengesetz bestimmt.

Im Zuge der Erstellung der Detailplanung bitte ich um frühzeitige Abstimmung, insbesondere hinsichtlich der Verknüpfungen zum bestehenden Netz und der Querschnittsgestaltung. Darüber hinaus bitte ich im Hinblick auf die Führung der rheinquerenden Verkehre um eine Abstimmung zum Konzept der wegweisenden Beschilderung.

Im Rahmen der weiteren Planung bitte ich, alle Einsparmöglichkeiten auszuschöpfen, um die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens weiterhin zu gewährleisten.



8-3941.5/85*88



SEITE 2 VON 3

Bei zwei Europäischen Vogelschutzgebieten sind trotz schadensminimierender Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) hat ergeben, dass zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind. Nach Wertung aller Belange kann Variante II nicht als zumutbare Alternative nach § 34 Abs. 3 BNatSchG angesehen werden, da sie u.a. zu schwerwiegenden Eingriffen in das Eigentum und zu massiven Verkehrseinschränkungen während der Bauphase führen würde.

Wegen der besonderen naturschutzfachlichen Problematik der Variante I müssen zahlreiche Maßnahmen ergriffen werden, um den Anforderungen des FFH-Schutzregimes gerecht zu werden:

- Hinsichtlich aller Natura 2000-Gebiete ist durch schadensminimierende Maßnahmen sicher zu stellen, dass Beeinträchtigungen der Gebiete vermieden oder zumindest verringert werden. Insbesondere gilt dies für die beiden Gebiete, bei denen von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist. Es sollte geprüft werden, ob die Aufständigung der Trasse und die Anordnung geeigneter Schutzwände im Bereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 6816-402 „Hördter Rheinaue inklusive Kahnusch und Oberscherpfer Wald“ eine zumutbare Maßnahme zur Vermeidung von Beeinträchtigungen darstellt.
- Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen sind fachlich geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ vorzusehen. Das BMVBS ist über die Maßnahmen zu unterrichten, damit auf dieser Grundlage die Kommission unterrichtet werden kann.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind die Anforderungen des besonderen Artenschutzes zu erfüllen. Um den Eintritt von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 42 (1) BNatSchG zu vermeiden, sind möglichst funktionserhaltende Maßnahmen gem. § 42 (5) BNatSchG vorzusehen. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Voraussetzungen für eine Ausnahmeprüfung vorliegen. Darauf ist in den Unterlagen besonderes Gewicht zu legen.



SEITE 3 VON 3

Sofern eine Widmung der neuen Strecke erforderlich ist, ist diese rechtzeitig zur Verkehrsübergabe zu veranlassen und in dem Amtsblatt des jeweiligen Landes mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen, es sei denn, sie erfolgt bereits im Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 FStrG).

Im Auftrag

Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Angestellte



Variante I

